Durchsicht Nr. 2 vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 1/13

# TECHNO FINISHER

# Sicherheitsdatenblatt

# ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

**TECHNO FINISHER** Bezeichnung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung TRANSPARENT PROTECTING REVIVING PAINT FOR POLYCARBONATE

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

TECHNIQUA HANDELS GmbH Hartleitnerstraße 3 A-4653 Eberstalzell Tel: +43 (0) 7241 213 79 E-Mail: office@techniqua.at

# 1.4. Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Stubenring 6, A-1010 Wien

Notruf 0-24 Uhr: +43 1 406 43 43

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

# ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

# 2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Aerosol 1 H222 H229 Eye Irrit. 2 H319

# 2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole:

R-Sätze:

12-67

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

# **TECHNIQUA HANDELS GmbH**

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 2/13

# **TECHNO FINISHER**

### 2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

#### Gefahrenpiktogramme:





Signalwörter: Gefahr

# Gefahrenhinweise:

**H222** Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

**H319** Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C / 122°F aussetzen.

# 2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

# 3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.



Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 3/13

# TECHNO FINISHER

#### 3.2. Gemische.

Enthält:

-						
	Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 67/548/EWG.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).		
	DIMETILETERE					
	CAS. 115-10-6 CE. 204-065-8	50 - 100	F+ R12, Anmerkung U	Flam. Gas 1 H220, Anmerkung U		
	INDEX. 603-019-00-8					
	N-BUTYLACETAT					
	CAS. 123-86-4 CE. 204-658-1	9 - 17	R10, R66, R67	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336, EUH066		
	INDEX. 607-025-00-1					
	ACETON	N				
	CAS. 67-64-1	5 - 9	R66, R67, F R11, Xi R36	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066		
	CE. 200-662-2			1,555, 251,555		
	INDEX. 606-001-00-8					
	XYLOL (ISOMERENGEMISCH)					
	CAS. 1330-20-7	4 - 7	R10, Xn R20/21, Xi R38, Anmerkung C	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung C		
	CE. 215-535-7			4 Too2, Gair line 2 Too, Allinoiding 0		
	INDEX. 601-022-00-9					
	Dimetil-carbonato					
	CAS. 616-38-6 CE. 210-478-4	4 - 7	F R11	Flam. Liq. 2 H225		
	INDEX. 607-013-00-6					
	2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT					
	CAS. 108-65-6 CE. 203-603-9	3 - 4	R10	Flam. Liq. 3 H226		
	INDEX. 607-195-00-7					

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E),

F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

# ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 4/13

# TECHNO FINISHER

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

#### 5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

#### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden. Bevor man sich an den Brand herangeht, muss man einen Schutzhelm aufsetzen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

## ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

# ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verschüttung in die Umwelt ist zu unterbinden.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt mit trägem, absorbierendem Material aufnehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.



TECHNO FINISHER

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 5/13

# ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Aerosol nicht einatmen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C/122°F aufzubewahren und von jeglicher Brennquelle fernzuhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

#### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland MAK-und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und

Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS

900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" (17.09.2012).

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Österreich

über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über

fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

(Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

**OEL EU** Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG.

**TLV-ACGIH ACGIH 2012** 

N-BUTYLACETAT Schwellengrenzwert.					
Тур	Staat	TWA/8St	TWA/8St		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		713	150	950	200
MAK	Α	480	100	480	100
TLV	СН	480	100	960	200
MAK	D	480	100	960	200

ACETON Schwellengrenzwert.					
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		1187	500	1781	750
MAK	Α	1200	500	4800	2000
TLV	CH	1200	500	2400	1000



Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 6/13

# **TECHNO FINISHER**

AGW	D	1200	500	2400	1000
MAK	D	1200	500	2400	1000
OEL	EU	1210	500		

221

#### XYLOL (ISOMERENGEMISCH) Schwellengrenzwert. Staat TWA/8St STEL/15Min mg/m3 ppm mg/m3 ppm TLV-ACGIH 434 100 651 150 HAUT 100 MAK Α 221 50 442 AGW D 440 880 200 HAUT 100 D HAUT MAK 440 100 880 200

442

100

HAUT

#### 2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT Schwellengrenzwert. STEL/15Min Staat TWA/8St mg/m3 ppm mg/m3 ppm MAK Α 275 50 550 100 HAUT AGW D 270 50 270 50 D MAK 270 50 270 50 OEL ΕU 275 50 550 100 HAUT

Erklärung:

OEL

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

50

TLV des Lösungsgemisches: 573 mg/m3.

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

ΕU

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

## HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

# HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

# AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

# **TECHNIQUA HANDELS GmbH**

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 7/13

# **TECHNO FINISHER**

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

# ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand Aerosol Farbe durchsichtig Geruch charakteristisch Geruchsschwelle. Nicht anwendbar. pH-Wert. Nicht verfügbar. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. Nicht verfügbar. Siedebeginn. Nicht anwendbar. Siedebereich. Nicht verfügbar. Flammpunkt. Nicht anwendbar. Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar. Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen entflammbares Gas Untere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Untere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Dampfdruck. Nicht verfügbar. Dampfdichte Nicht anwendbar. Loeslichkeit unlöslich

Loeslichkeit unlöslich Verteilungskoeffizient: N- Nicht anwendbar.

Oktylalkohol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur. Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur. Nicht anwendbar.
Viskositaet Nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften nicht anwendbar nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben.

VOC (Richtlinie 2010/75/CE) : 48,40 % - 374,49 g/liter. VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : 29,24 % - 226,24 g/liter.

# ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

# 10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT: stabil, es kann jedoch bei Berührung mit Luft langsam Peroxide freisetzen, welche durch Temperaturerhöhung explodieren.

ACETON: Zersetzung durch die Hitze.

N-BUTYLACETAT: Leicht zersetzbar bei Wasser, besonders bei Hitze.

### 10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 8/13

# **TECHNO FINISHER**

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH): stabil, kann jedoch bei Vorhandensein von starken Oxydationsmittel wie Schwefelsäure, Salpetresäure, Perchloraten gewaltig reagieren. Es kann explosionsfähige Gemische mit der Luft bilden.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT: gewaltige Reaktion auf Oxydationsmittel, starke Säuren sowie alkalische Metalle möglich.

ACETON: Explosionsgefahr bei Berührung mit Bromtrifluorit, Difluordioxid, Wasserstoffperoxid, Nitrosyilchlorid, 2-Metyl-1,3-Butadien, Nitromethan, Nitrosylperchlorat. Gefährliche Reaktion auf Kalium-ter-Butoxid, alkalische Hydroxide, Brom, Bromform, Isopren, Schwefel, Stickstoffdioxid, Chromtrioxid, Chromilchlorid, Salzpetersäure, Chloroform, Monoschwefelperoxid, Phosphorchloroxid, Chromschwefelsäure, Fluor, starke Oxydationsmittel, starke Reduktionsmittel ist anzunehmen. Bildung von entflammbaren Gasen bei Nitrosylperchlorat.

N-BUTYLACETAT: Explosionsgefahr bei Berührung mit starken Oxydationsmitteln. Gefährliche Reaktion auf alkalische Hydroxide, Kalium-ter-Butoxid möglich. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Erhitzung ist zu vermeiden.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT: Aufbewahrung in träger Atmosphere fern von Feuchtigkeit, da leicht hydrolysierbar.

ACETON: Aussetzung an Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

N-BUTYLACETAT: Aussetzung an Feuchtigkeit, Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

# 10.5. Unverträgliche Materialien.

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT: Oxydationsmittel, starke Säuren sowie alkalische Metalle.

ACETON: Säure und Oxydationsmittel.

N-BUTYLACETAT: Wasser, Nitrate, starke Oxydationsmittel, Säuren und Kalium-ter-Butoxid.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

ACETON: Cheten und sonstige reizende Verbindungen.

# ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH): Giftige Auswirkung auf das zentrale Nervensystem (Enzephalopathien); Reizung der Haut, Bindehäute, Hornhaut und des Atemsystems.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT: Die Aufnahme erfolgt überwiegend über die Haut, während eine Aufnahme durch Einatmen wegen des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Bei über 100 ppm treten Reizungen der Augen, Nasen und Mund Rachenschleimhäute auf. Bei 1000 ppm treten Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auf . Bei den biologischen und klinischen Untersuchungen an Freiwilligen, die dem Produkt ausgesetzt wurden, sind keine Anomalien aufgetreten. Das Acetat ruft bei direktem Kontakt eine stärkere Reizung der Haut und der Augen hervor. Für den Menschen werden keine chronischen Auswirkungen verzeichnet.

N-BUTYLACETAT: beim Menschen rufen die Dämpfe dieses Stoffes Augen- und Nasenreizung hervor. Bei wiederholter Aussetzung kommt es zu Augenreizung, Dermatosis (bei trockener und rauher Haut) und Keratitis.

# **TECHNIQUA HANDELS GmbH**

TECHNO FINISHER

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 9/13

Dimetil-carbonato

LD50 (Mnd). > 5000 mg/kg Ratto LD50 (Haut). > 2000 mg/kg Coniglio LC50 (Inhalation). < 500 mg/kg Ratto

XYLOL (ISOMERENGEMISCH) LD50 (Mnd). 3523 mg/kg Rat LD50 (Haut). 4350 mg/kg Rabbit LC50 (Inhalation). 26 mg/l/4h Rat

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

LD50 (Mnd). 8530 mg/kg Rat LD50 (Haut). > 5000 mg/kg Rat

BUTANOL

LD50 (Mnd). 790 mg/kg Rat LD50 (Haut). 3400 mg/kg Rabbit LC50 (Inhalation). 8000 ppm/4h Rat

N-BUTYLACETAT

LD50 (Mnd). > 6400 mg/kg Rat LD50 (Haut). > 5000 mg/kg Rabbit LC50 (Inhalation). 21,1 mg/l/4h Rat

# ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

# 12.1. Toxizität.

Dimetil-carbonato
EC50 - Krustentiere.
> 100 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.
> 100 mg/l/72h Selenastrum capricornutum

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Angaben nicht vorhanden.

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

# 12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%. 12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.**

Durchsicht Nr. 2 vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 10/13

# TECHNO FINISHER

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

# **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.**

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften.Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften. Die Auf- und Abladungszuständigen der gefährlichen Güter müssen eine geeignete Bildung erhalten haben, über die Gefahren, die das Material aufweist, und über die eventüllen Verfahren, die angewendet werden müssen, im Fall sich Notsituationen ereignen.

## Landtransport. Klasse ADR/RID: 2 UN: 1950 Packing Group: Etikett: 2.1 HIN - Kemler: Begrenzten Mengen: 1 L Beschränkungsordnung für Tunnel:

Proper Shipping Name: AEROSOLS, FLAMMABLE

# Schiffstransport:

Klasse IMO: 2.1 UN: 1950

Packing Group: Label: 2.1 EMS: F-D, S-U Marine Pollutant. NO

Proper Shipping Name: **AEROSOLS** 

# Lufttransport:

UN: 1950 2

Packing Group: Label: 2.1 Cargo:

Angaben zur Verpackung. 203 Hochstmenae. 150 Ka

Pass.:

75 Kg Angaben zur Verpackung. Hochstmenge.

Besondere Angaben. A145, A167, A802

# **TECHNIQUA HANDELS GmbH**

Durchsicht Nr. 2 vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 11/13

# **TECHNO FINISHER**

Proper Shipping Name:

AEROSOLS, FLAMMABLE

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Keine.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

# **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Gas 1 Entzündbare Gase, kategorie 1

Aerosol 1 Aerosole, kategorie 1
Aerosol 3 Aerosole, kategorie 3

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 12/13

# TECHNO FINISHER

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, kategorie 4 Eye Irrit. 2 Augenreizung, kategorie 2

Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3

H220 Extrem entzündbares Gas. H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**EUH066** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R10 ENTZÜNDLICH.

R11 LEICHTENTZÜNDLICH. R12 HOCHENTZÜNDLICH.

R20/21 GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERÜHRUNG MIT DER

HAUT.

REIZT DIE AUGEN. R36 REIZT DIE HAUT. R38

R66 WIEDERHOLTER KONTAKT KANN ZU SPRÖDER ODER RISSIGER HAUT

FÜHRFN

DÄMPFE KÖNNEN SCHLÄFRIGKEIT UND BENOMMENHEIT VERURSACHEN. R67

## ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert

Durchsicht Nr. 2

vom 29/5/2015

Gedruckt am 22/06/2016

Seite Nr. 13/13

# TECHNO FINISHER

- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
- 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
- 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
- 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 9. The Merck Index. Ed. 10
- 10. Handling Chemical Safety
- 11. Niosh Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- 12. INRS Fiche Toxicologiqü
- 13. Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- 14. N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
- 15. Webseite ECHA-Agentur

## Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 04 / 05 / 06 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16.